

# Satzung

## Sport-Fischerei-Verein Seßlach e. V., Hattersdorf 32, 96145 Seßlach

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Fischerei-Verein Seßlach e. V.“ mit Sitz in Seßlach.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg unter der VR-Nr. 189 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Sport-Fischerei-Verein Seßlach e. V. mit Sitz in Seßlach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege zur Ausübung der Angelfischerei
- der Sport und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Ausbildung und Information der Mitglieder zur Ausübung einer waidgerechten Angelfischerei im Sinne des Natur-, Arten- und Tierschutzes.
  - b) Information und Aufklärung zur Hege und Pflege der Fauna und Flora der Vereinsgewässer, Aufklärung und Maßnahmen zum Landschaftsschutz, zum Schutz der Fischerei, sowie Maßnahmen zur Reinhaltung der Vereinsgewässer zum Wohl der Allgemeinheit.
  - c) Anleitung und Förderung der Jugend zum Natur- und Umweltschutz.
  - d) Die Ausbildung und Förderung von Mitgliedern im Castingsport
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
    - a) Anpachtung oder Ankauf von Fischereigewässern oder Fischereirechten.
    - b) Veranstaltungen im geselligen Bereich und zur Erhaltung der Tradition in der Angelfischerei.
    - c) Erhaltung und Unterhaltung der Liegenschaft des Vereins.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Auszahlung für die ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtpauschale) trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder können natürliche Personen werden als:
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder.
2. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Mitgliedsantrag ist in schriftlicher Form zu stellen, über die Genehmigung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tag der Antragsgenehmigung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
  - b) Die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
  - c) Die vom Vorstand festgesetzten Beiträge und Gebühren an den Verein zu entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung erfolgen und, ist dem 1. Vorsitzenden bis 1.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen. Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss gemäß § 6 Nr. 1 c, muss durch den Vorstand beschlossen werden. Er ist zulässig, wenn das Mitglied:
  - a) gröblich gegen die Satzung verstoßen hat.
  - b) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt und das Ansehen des Vereins schädigt.
  - c) in grober Weise gegen fischereigesetzliche Bestimmungen verstößt oder die Vereinsfischereiverordnung in grober Weise missachtet.
  - d) Mitgliedsbeiträge und Gebühren bis zum 30.6. eines Geschäftsjahres nicht bezahlt hat.
4. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden und ist zu begründen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen von dieser Regelung ist § 6 Nr. 3 d.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Gewässerwart
  - f) dem Jugendleiter
  - g) dem Beirat
2. Der Beirat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, darunter der stellvertretende Gewässerwart und der stellvertretende Jugendleiter.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, je allein. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins, nach Maßgabe der Vereinssatzung.
5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Vertretungsfall ist berechtigt, über Ausgaben bis 600,00 Euro je Geschäftsgang, selbst zu entscheiden. Bei Ausgaben bis 17.500,00 Euro je Geschäftsgang entscheidet der Vorstand, darüberhinausgehende Ausgaben je Geschäftsgang, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, sofern mehrheitlich keine andere Form der Wahl beantragt wird. Zur Durchführung der Wahl kann ein Wahlausschuss gebildet werden.

Liegt ein Gesamtvorschlag zur Wahl des Vorstandes vor und gibt es dazu keine weiteren Vorschläge aus der Mitgliederversammlung, kann darüber in einem Wahlgang abgestimmt werden.

7. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandes beginnt am 1. des Folgemonats in dem die Wahl durchgeführt wurde.
8. Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
9. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden, dies gilt nicht für den 1. oder 2. Vorsitzenden. Diese sind innerhalb der gesetzlichen Vorgaben in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

## **§ 9 Sitzungen des Vorstandes**

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden, gemäß dem vom Vorstand beschlossenen Sitzungsplan statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen, bedürfen einer gesonderten Ladung unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 5 Kalendertagen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung ist als Ablehnung zu werten.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss Ort, Zeit, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Diese findet mindestens einmal jährlich statt und ist mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief per Post oder Versand des Briefes auf digitalem Wege (E-Mail, WhatsApp und dergleichen).
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung leitet diese der 2. Vorsitzende.
3. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ausgenommen Satzungsänderung, -neufassung und Vereinsauflösung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgt nur dann, wenn diese mehrheitlich beantragt wird.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen. Diese sind zu begründen und müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand vorliegen,
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das dieser und der 1. Vorsitzende unterzeichnen müssen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte (1. Vorsitzender, Kassierer, Gewässerwart, Jugendleiter).
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung nach Verlesung durch den Schriftführer.
  - c) Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
  - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung.
  - f) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt.
  - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt hat.
2. Ladungsform, Ladungsfrist, Leitung und Abstimmung, siehe § 10 Nr. 1, 2, 3.

## **§ 12 Kassenführung**

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Zahlungen dürfen nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Anordnung des 2. Vorsitzenden, vorgenommen werden.
3. Die Jahresrechnung ist von drei, durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, zu prüfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Die Kassenprüfer legen ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor, diese hat über die Entlastung des Kassiers zu entscheiden.

## **§ 13 Ehrungen**

Mitglieder nach § 4 Nr. 1 a – c, die sich um die Angelfischerei und den Verein verdient gemacht haben, können geehrt werden. Die Vergabe der Ehrung erfolgt gemäß den im Ehrencodex des Vereins festgelegten Bestimmungen.

#### **§ 14 Satzungsänderung, Satzungsneufassung**

Zur Änderung bzw. zur Neufassung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die restlichen Vereinsgeschäfte abwickeln.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Seßlach zu.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.07.2024 beschlossen worden. Sie setzt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft und ist mit sofortiger Wirkung gültig.